

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Dietl, Clara-Erika / Anneliese A. Moss / Egon Lorenz: Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren. Teil I: Englisch-Deutsch einschließlich der Besonderheiten des amerikanischen Sprachgebrauchs. 4. völlig neu bearb. und erweiterte Aufl. München: Beck 1987. LXXII, 912 S. DM 285.- geb.

Nichts unterstreicht den Erfolg eines Werkes mehr als die sich binnen kurzer Frist ergebende Notwendigkeit einer Neuauflage. Der besondere Vorzug des Dietl/Moss/Lorenz, der in den erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren liegt und dem Wörterbuch über weite Strecken den Charakter eines Lexikons verleiht, hat sicherlich zu diesem Erfolg beigetragen und eine Neuauflage nach 2 (Teil I) bzw. 3 Jahren (Teil II) erforderlich gemacht (vgl. die Besprechung in ZaöRV, Bd.45 [1985], S.586 ff.). Die an beiden Teilen weitgehend gleichermaßen beteiligten Bearbeiter (die Herausgeberschaft ist etwas abweichend organisiert) haben die Neuauflagen – insbesondere jene des ersten, englisch-deutschen Teiles – zu gründlicher Neubearbeitung, Ergänzung und Aktualisierung genutzt, die sich auch in einer gewissen Erweiterung des Umfanges niedergeschlagen hat. Mit den einschlägigen Begriffen stärker berücksichtigt sind nunmehr das Asylrecht und der Datenschutz sowie Sachbereiche des (internationalen) Finanz- und Wirtschaftsrechts, wie beispielsweise das Bankwesen, der Euro-Geldmarkt oder das Recht der Unternehmensverbindungen. Darüber hinaus haben die Bearbeiter auch den in den Rezensionen zu den Voraufgaben gemachten Anregungen weitgehend Rechnung getragen, so daß nunmehr in der Tat kaum noch Wünsche offenbleiben. Erwähnt sei schließlich auch noch der umfangreiche Nachweis der in der englischen Rechts- und Wirtschaftssprache gebräuchlichen Abkürzungen im I. Teil des Wörterbuches, der mit dazu beiträgt, dieses Wörterbuch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel zu machen.

Torsten Stein

Ehlers, Nikolai P.: Montrealer Protokolle Nr.3 und 4, Warschauer Haftungssystem und neuere Rechtsentwicklung. Köln [etc.]: Heymann (1985). XVII,

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

159 S. (Schriften zum Luft- und Weltraumrecht / Studies in Air and Space Law / Etudes de Droit Aérien et Spatial, Hrsg. von/Ed. by / Publié par Karl-Heinz Böckstiegel, Bd. / Vol.7). DM 58.– brosch.

Das Warschauer Abkommen von 1929 zur Vereinheitlichung der Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr hat sich in der Grundstruktur bisher als dauerhaft, in wichtigen Einzelpunkten jedoch als wiederholt reformbedürftig erwiesen. Nach Ergänzungen in Den Haag (1955), Guadalaraja (1961) und Guatemala City (1971, nicht in Kraft getreten) stellen die Montrealer Protokolle von 1975 (es handelt sich um insgesamt vier Protokolle) das vorerst letzte Reformvorhaben im Rahmen des Warschauer Abkommens dar. Die Tatsache, daß die 1975 von einer großen Zahl von Staaten unterzeichneten Protokolle 12 Jahre später mangels ausreichender Zahl von 30 Ratifikationen noch nicht in Kraft getreten sind, mag einerseits das bisher geringe Interesse im Schrifttum erklären, andererseits jedoch die große Bedeutung der Protokolle für das Haftungssystem in der internationalen Luftfahrt nicht zu schmälern. Denn es wird im wesentlichen vom Inkrafttreten der Protokolle abhängen, ob das weltweit einheitliche Haftungssystem des Warschauer Abkommens im Grundsatz überlebensfähig sein wird.

Es ist um so verdienstvoller, daß sich P. Nikolai Ehlers dieser Thematik in einer ausführlichen Abhandlung gewidmet hat, die im Februar 1985 an der juristischen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen worden ist (Erstgutachter Prof. Böckstiegel). Er hat sich dabei auf die wichtigsten der vier Protokolle konzentriert, nämlich Protokolle Nr.3 und 4, die im wesentlichen die Erhöhung der Haftungsgrenzen im Passagierverkehr (Protokoll Nr.3) und die Anpassung an modernisierte Verfahren im Frachtverkehr (Protokoll Nr.4) vorsehen.

Der Autor behandelt im ersten Hauptteil zunächst die Entstehungsgeschichte der beiden Protokolle. Er geht den Arbeiten des speziellen Unterausschusses der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im Jahre 1972 nach, der zunächst einen ersten Entwurf erarbeitet hatte. Dieser Entwurf wurde dem ICAO-Rechtsausschuß im Jahre 1974 vorgelegt, der den Entwurf in abgeänderter Fassung der Diplomatischen Konferenz von Montreal im September 1975 zuleitete. Statt jedoch, wie empfohlen, nur die Vorschriften über die Dokumentation der Frachtbeförderung sowie die Einführung der objektiven Haftung für Frachtschäden zu beschließen, ging die Konferenz sehr viel weiter. Ehlers schreibt dazu: »Die Montrealer Protokolle 1–3 waren aufgrund der vorausgegangenen ICAO Aktivitäten nicht zu erwarten gewesen, sie wurden auf der Konferenz spontan entwickelt. Nicht zuletzt dieses Vorgehen führte zum Widerstand des Ostblocks, der sich schließlich in dessen Abstimmungsverhalten niederschlägt«. Möglicherweise trug die mangelnde Vorbereitung der Texte auch mit dazu bei, daß nicht nur der Ostblock, sondern auch die USA und die Mehrzahl der westlichen Staaten bisher den Protokollen die Ratifikation verweigert haben. Es ist zu erwarten, daß die Protokolle im Laufe des Jahres 1987 dem amerikanischen Senat in einem zweiten Anlauf

erneut zur Ratifikation vorgelegt werden. Ob die Ratifikation diesmal erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Im zweiten Hauptteil erörtert der Autor das Montrealer Protokoll Nr.3. Es hat die Ergänzung des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag (1955) und von Guatemala City (1971) zum Gegenstand. Der Autor stellt das Problem der Umrechnung des Poincaré-Goldfrankens (der die einheitlichen Haftungsgrenzen im Warschauer Abkommen und seinen Ergänzungsprotokollen zahlenmäßig ausdrückt) in die nationalen Währungen der Unterzeichnerstaaten zu Recht in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Infolge der Schwierigkeiten, vor die sich die Gerichte in aller Welt bei der praktischen Anwendung des Warschauer Abkommens in diesem Punkt gestellt sehen, kann dieser Problembereich als ein Hauptaspekt der Reform im Montrealer Protokoll Nr.3 angesehen werden. Der Autor gibt dazu auf den S.43–65 eine umfassende und besonders gelungene Übersicht über die internationale Rechtsprechung. Er stellt die verschiedenen möglichen Methoden der Umrechnung zusammen und führt den Leser anschaulich und klar durch das weite Feld der dazu herangezogenen Argumente. Ferner erörtert er die Problematik der Einführung der IWF-Sonderziehungsrechte durch die Protokolle, die den Poincaré-Goldfranken ersetzt haben (außer für IWF-Nichtmitglieder, für die es beim Goldfranken bleibt).

Besonders gelungen sind auch die Anmerkungen des Verfassers zum *Franklin Mint*-Fall, der sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit im Revisionsstadium vor dem US Supreme Court befand. Ehlers zeigt auf den S.61–62 in überzeugender Weise, warum sich das Urteil des US Court of Appeals mit seiner gänzlichen Beseitigung der Haftungsbeschränkung letztlich nicht aufrechterhalten ließ: Es setzte sich zu seiner eigenen Prämisse in Widerspruch, das Gericht dürfe keine neue, passende Umrechnungseinheit an die Stelle der im Abkommen enthaltenen Einheit setzen. Vergleicht man seine Kritik mit dem später ergangenen Revisionsurteil des US Supreme Court (das den letzten offiziellen Goldpreis als Umrechnungsfaktor festsetzte), so wird ersichtlich, daß das Urteil des Gerichts auf ganz ähnlichen Überlegungen beruht. Das Court of Appeals Urteil wurde aufgehoben.

Im dritten Hauptteil geht der Autor näher auf das Montrealer Protokoll Nr.4 ein. Er stellt die neuen Vorschriften über die Dokumentation des Frachttransports dar, also insbesondere die Nutzung von EDV-Verfahren unter wahlweiser Ersetzung des Luftfrachtbriefs, sowie die neuen Vorschriften über den Luftfrachtbrief und die Empfangsbescheinigung.

Ferner behandelt er den Wegfall der Sanktion für den nicht oder nicht vollständig ausgefüllten Luftfrachtbrief (diese Sanktion war in der Literatur als »formalistischer Irrweg« bezeichnet worden) und die neu eingeführte Haftung des Carriers für fehlerhaft ausgestellte Empfangsbestätigung oder falsch programmierte EDV-Verfahren.

Der Verfasser erörtert eingehend und klar das durch das Protokoll Nr.4 eingeführte neue Haftungssystem (objektive Haftung, Undurchbrechbarkeit des Haf-

tungslimits, Haftung für Verspätungsschäden, Rückgriffsrechte). Anschaulich ist auch die Gegenüberstellung der neueren Rechtsentwicklung zu den Art.20 und 25 des Warschauer Abkommens in der Haager Fassung, die letztlich zu einer über Gebühr gedehnten Ausweitung des Begriffs *wilful misconduct* in Art.25 und damit zur Durchbrechung der Haftungsbegrenzung geführt hat. Diese Entwicklung dürfte durch das Protokoll Nr.4, falls es in Kraft tritt, in geordnete Bahnen zurückgelenkt werden.

Im Anhang sind die Protokolltexte in der amtlichen gemeinsamen Übersetzung der deutschsprachigen Länder, das Literaturverzeichnis sowie ein Verzeichnis der zitierten Entscheidungen wiedergegeben. Das letztere ist im Hinblick auf die bisher nur verstreuten Nachweise zu dieser Thematik von großem Wert.

Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine klar aufgebaute und fundierte Darstellung, die mit dieser Thematik, soweit ersichtlich, in der deutschsprachigen Literatur weitgehend Neuland betritt. Das Ergebnis überzeugt, sowohl in der Analyse der Protokolltexte als auch hinsichtlich der Stellungnahme des Verfassers. Das Werk darf sowohl dem wissenschaftlich Interessierten als auch dem Praktiker (gleichsam im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Protokolle) empfohlen werden.

Ludwig Weber, Genf

Folliot, Michel G.: Les relations aériennes internationales. Préface de Philippe Breton. Paris: Pedone (1985). XI, 568 S. F 280.- brosch.

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, eine systematische Darstellung der internationalen Luftfahrtbeziehungen zu geben. Es handelt sich dabei um eine globale und zugleich komplexe Thematik, die nicht vorwiegend rechtlich orientiert ist, sondern übergreifend die internationalen Beziehungen in diesem speziellen Bereich darstellen will. Soweit ersichtlich, fehlte bisher eine solche Darstellung.

Im ersten Teil, der dem »Inhalt der internationalen Luftfahrtbeziehungen« gewidmet ist, geht der Autor auf die Stellung des Staates, der Luftfahrtunternehmen und der internationalen Organisationen ein. Die Beschreibung der recht komplexen Rolle, die der Staat bei der Regelung der internationalen Luftfahrtbeziehungen spielt, ist dabei speziell geprägt von der französischen Situation. Die Begriffe *service public* und *intérêt général* liegen dort einer vielfältigen direkten staatlichen Einflußnahme auf die internationalen Beziehungen zugrunde. Dies wirkt sich vor allem auch auf der Ebene der Luftfahrtunternehmen aus. Es wäre indes für eine globale Darstellung wichtig gewesen zu zeigen, daß in einer Reihe von anderen Staaten, vor allem in den USA, Großbritannien, Kanada und Australien, die Auffassung, die Luftfahrtunternehmen hätten auch im internationalen Verkehr ein vorwiegend eigenwirtschaftliches Interesse wahrzunehmen, sich mit der Auffassung der öffentlichen Aufgabe überlagert. Dies wirkt sich in vielfältiger Weise aus, unter anderem auf die Wettbewerbsverhältnisse der Unternehmen bei der Bedienung der internationalen Strecken.

Bei der knappen, aber instruktiven Darstellung der Rolle der Luftfahrtunter-

nehmen wird nur das Funktionieren des Einzelunternehmens beschrieben, wobei die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit zunächst ausgeklammert bleiben. Die langjährige Tätigkeit des Autors beim bedeutendsten französischen Luftfahrtunternehmen kommt diesem Teil der Abhandlung besonders zugute.

Die Darstellung der internationalen Organisationen ist im ganzen gelungen. Sie enthält jedoch im allgemeinen Teil mehrere Ungenauigkeiten: So geht die Feststellung auf S.35 sicher zu weit, daß alle internationalen »Institutionen« der Eigenschaft einer juristischen Person bedürften. Dies gilt schon etwa nicht für eine Reihe von Regionalorganisationen der Luftfahrt, die der Autor auf den S.40–41 beschreibt. Ferner erscheint auch die Unterscheidung zwischen »interner« und »externer« juristischer Persönlichkeit auf S.35 kaum haltbar. Richtig wäre es gewesen, eine Trennung nach völkerrechtlicher Rechtspersönlichkeit und Rechtspersönlichkeit nach innerstaatlichem Recht vorzunehmen.

Die Darstellung wendet sich im weiteren den internationalen Luftverkehrsdiensten, den Routen und Verkehrsrechten sowie den Fragen der Kapazität und der Tarife zu. In einer detaillierten Darstellung geht der Autor auf die verschiedenen Einteilungen und Formen dieser Luftverkehrsdienste ein, insbesondere auf die vielfach diskutierte Unterscheidung zwischen planmäßigem und nichtplanmäßigem Luftverkehr (Art.5 und 6 Chicagoer Abkommen). Er erörtert die Problematik dieser Unterscheidung sowie das Problem der sogenannten »programmierten« Charterdienste und der »neuen« Produkte. Die praktisch sehr wichtige Frage der Kapazitätsaufteilung (also die Frage, welches Transport-Volumen die auf einer internationalen Route designierten Unternehmen im Verhältnis untereinander anbieten dürfen) ist auf fast 40 Seiten in ausführlicher und sehr instruktiver Weise abgehandelt. Dabei ist einerseits hervorzuheben, daß diese schwierige und in dauerndem Umbruch befindliche Problematik mit ihren aktuellen Bezügen dargestellt wird. Andererseits hätte man sich gerade im Hinblick auf die gegenwärtige europäische Diskussion eine konkretere Darstellung gewünscht, die zeigt, wie sich die dargestellten allgemeinen Kapazitätsregelungen tatsächlich auswirken.

Dem Abschnitt über die Tarife wird ebenfalls breiter Raum eingeräumt (über 45 Seiten). In einer Einführung werden die Komponenten dargestellt, die für die Tarifbildung eine entscheidende Rolle spielen, ferner die Phasen der Tarifbildung, das wichtige Prinzip der Aufgabenteilung sowie die Funktionsweise der internationalen Tarifkonferenzen im Rahmen der IATA. Die auf ähnlichen Grundgedanken basierenden Linienschiffahrtskonferenzen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, wären hier ein interessanter Vergleichspunkt gewesen. Ferner werden die Auswirkungen der amerikanischen Deregulierungsgesetzgebung auf die Tarifbildung im internationalen Luftverkehr untersucht sowie die Reformen der IATA, die neueren Bestrebungen der EG sowie das wichtige Tarifzonenmodell, das im "Memorandum of Understanding" vom 2. Mai 1982 zwischen den USA und den ECAC-Mitgliedstaaten erstmals entwickelt wurde. Der Autor stellt das Modell zutreffend als einen Präzedenzfall und ein Modell dar, das – falls die Entwicklung

in Europa und in anderen Bereichen in gleicher Richtung weiterverläuft – möglicherweise richtungsweisend werden wird. Die Feststellung des Autors, die Weiterentwicklung des internationalen Luftverkehrs hänge wesentlich davon ab, ob es gelinge, den multilateralen Rahmen aufrechtzuerhalten und damit einen totalen Bilateralismus zu verhindern, erscheint allerdings im Hinblick auf die These des Autors, der »Regionalismus« sei im Vordringen, etwas verschwommen: Es bleibt offen, was mit dem Begriff »multilateraler Rahmen« eigentlich gemeint ist.

In weiteren Abschnitten geht der Autor auf die Problematik der bilateralen Luftverkehrsabkommen und auf residuelles nationales Recht zur Regelung von internationalen Luftfahrtdiensten ein. Der Abschnitt über die interessante und wichtige Frage der extraterritorialen Anwendung nationalen Rechts (insbesondere des Wettbewerbsrechts, S.234–238) erschöpft sich jedoch in einem recht oberflächlichen Überblick und schließt mit der lapidaren Feststellung, in der Regel sei das nationale Recht vorwiegend auf dem nationalen Territorium anwendbar.

Der zweite Teil der Abhandlung ist einer geschichtlichen Darstellung der internationalen Luftfahrtbeziehungen gewidmet. Der Autor beginnt mit der Entstehung der rechtlichen Grundlagen in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, schildert die Phasen der Entwicklung bis 1944, die internationale Luftfahrtkonferenz von Chicago, die Nachkriegsphase und schließt mit der »Krise des internationalen Luftverkehrs« (1974–1984). Als Hauptsymptome dieser Krise identifiziert der Autor das Überangebot an Kapazität und den *désordre juridique* in diesem Bereich. Die Ursachen sieht er in den vielfältigen und unterschiedlichen Auffassungen über die staatlichen Regelungsfunktionen sowie in den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

In einem abschließenden Abschnitt geht der Autor auf Reformversuche und Neuorientierungen ein. Er schildert entsprechende Bemühungen im Rahmen der ICAO, Einflüsse der amerikanischen Deregulierungspolitik auf andere Staaten (Großbritannien, Australien) und Versuche im Rahmen der EG, die europäische Luftfahrt zu liberalisieren. Mehrere Themen, die in diesem Abschnitt ebenfalls behandelt werden – Flugzeugentführungen, Römer Haftungskonvention, etc. – wirken in diesem Zusammenhang als Fremdkörper und hätten besser in den ersten Abschnitt gepaßt. Die Darstellung schließt mit einer Analyse der Probleme, Chancen und Möglichkeiten einer gemeinsamen Luftfahrtpolitik im Rahmen der EG. Einer solchen Entwicklung steht der Autor grundsätzlich positiv gegenüber, bleibt jedoch hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten skeptisch.

Die insgesamt gelungene Darstellung ist flüssig geschrieben, weist jedoch fast keinerlei Quellenangaben auf. Wer Folliots Angaben überprüfen oder tiefer in die Materie eindringen will, also insbesondere der wissenschaftlich Interessierte, wird den fehlenden Anmerkungsapparat als entscheidenden Nachteil dieses Werkes empfinden. Der umfangreiche Anhang (fast 100 Seiten) mit Auszügen aus dem Abkommen von Chicago, ICAO-Dokumenten usw. vermag dafür keinen Ersatz zu bieten. Auch das Literaturregister ist äußerst knapp gehalten. Etwa ein Drittel des aufgeführten Schrifttums stammt aus Folliots eigener Feder und enthält hier

und dort Ungenauigkeiten (z.B. bei N. Taneja's Werk). Etwas mehr Sorgfalt und vor allem Quellenangaben wären bei der Bearbeitung dieses Gebietes von Nutzen gewesen.

Ludwig Weber, Genf

International Protection of the Environment. Treaties and related Documents.

Compiled and edited by Bernd Ruster, Bruno Simma, Michael Bock. Vols. VII-XXX, Index. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1976-1983.

Wenn es noch eines Belegs bedurft hätte, daß das internationale Umweltrecht und die internationale Umweltpolitik ein unüberschaubares Gebiet geworden sind, dann ist es die auf dreißig Bände angewachsene Dokumentation. Bei der Besprechung der ersten sechs Bände, die 1977 erschienen¹, hat der Rezensent bereits betont, daß diese seinerzeit ins Auge gefaßte Begrenzung auf zehn Bände bei dem ersichtlichen Anspruch auf (beinahe) Vollständigkeit nicht einzuhalten wäre. In der Tat, die mit dem Jahre 1980 abschließende Quellensammlung ist auf das Dreifache des ursprünglich geplanten Umfangs angewachsen. Mit der Fülle des gebotenen Materials ist sie allerdings, auch das wurde schon 1977 betont, ein unentbehrliches und zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalen Fragen des Umweltschutzes befaßt. Gewisse Lücken, die von diesem und anderen Rezensenten bei den ersten Bänden festgestellt wurden, sind geschlossen worden.

Bei der Dokumentation eines so umfangreichen und in seinen Grenzen auch so schwer zu bestimmenden Gebietes ist natürlich jeder Rezensent versucht, diese und jene Beckmesserei anzubringen. Die Auswahl der aufzunehmenden Verträge ist mit einem sehr großen, aber dennoch engmaschigen Netz durchgeführt. Man wird kaum etwas vermissen. Fraglich mag erscheinen, warum Verträge über bilaterale Raumordnungskommissionen an Deutschlands Grenzen nicht aufgenommen wurden, während andere Verträge über grenzüberschreitende Zusammenarbeit abgedruckt werden. Wichtig ist und bleibt, daß auch das internationale *soft law*, Resolutionen internationaler Organisationen, teilweise auch Arbeiten nichtregierungsamtlicher Verbände dokumentiert werden. Ihre praktische Relevanz, mag sie auch im einzelnen unterschiedlich sein, ist so groß, daß keine Darstellung des internationalen Umweltrechts an ihnen vorbeigehen kann. Die dritte Art von publizierten Dokumenten, nämlich staatliche Rechtsakte, insbesondere Gesetzgebung, ist schwerpunktmäßig seerechtlich orientiert, und dagegen ist nichts einzuwenden. Ob dies bei einer möglichen Weiterführung so bleiben muß, ist sicherlich diskussionswürdig. Staatliche Regelungen wie die Berücksichtigung ausländischer Belange bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten sicherlich ebenso bedacht werden. Auch die bekannte Section 115 des Clean Air Act der Vereinigten Staaten, eine verfahrensmäßige Grundlage für die Berücksichtigung ausländischer Belange bei Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung, wäre sicherlich aufnehmenswert.

Das Werk wird nunmehr durch einen Registerband erschlossen, eine notwen-

¹ ZaöRV 37 (1977), S. 328f.

dige Voraussetzung der Benutzbarkeit. Denn das Material ist während der Bearbeitung gewachsen, so unübersichtlich geworden wie sein Gegenstand. Dieser Band umfaßt die zeitliche Übersicht über die Dokumente, nach Dokumentenarten geordnet, sowie ein alphabetisches Schlagwortregister. Letzteres ist hervorragend gelungen. Man findet nicht nur die Titel von Dokumenten, sondern auch einzelne Bestimmungen innerhalb der Dokumente, die sich mit einer bestimmten Frage befassen. Die Auswahl der Stichworte ist so, daß alle wesentlichen Suchfragen beantwortet werden können. Bei umfangreichen Stichproben hat der Rezensent nur ein Dokument, das abgedruckt ist, mit dem Register nicht finden können, nämlich den Briefwechsel vom 22. Oktober 1975 über die Richtung der sogenannten Commission Tripartite zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.

Der Indexband ist 1983 erschienen, das gesamte Werk schließt 1980 ab. Für die neueste Zeit klafft also schon eine schmerzliche Lücke, wenn man Zugang zu Dokumenten des internationalen Umweltschutzes sucht. Eine Fortführung des Werkes ist unbedingt zu wünschen. Dabei sollte daran festgehalten werden, daß der Kreis der aufzunehmenden Dokumente weit zu ziehen ist. Allerdings sollte Wert darauf gelegt werden, daß man nicht bis zum Erscheinen eines neuen Registerbandes warten muß, um die Fortführung des Werkes als effizientes Nachschlagewerk zu nutzen. Hier bieten sich Jahressbände mit eigenem Register oder die Loseblattechnik an.

Michael Bothe, Frankfurt

Jürgens, Thomas / Maria-Luise Löper (Hrsg.): Rechte der Frau – ihr internationaler Schutz. Text- und Dokumentensammlung. (München: Florentz 1986). XIV, 239 S. DM 29.80 brosch.

Dem Wunsch, am Ende der UN-Frauendekade der Frage nachzugehen, inwieweit völkerrechtliche Verträge tatsächlich die Rechtsstellung der Frau verbessern können, verdanken wir, daß endlich für den deutschsprachigen Raum eine Sammlung der wichtigsten Texte und Dokumente zum internationalen Schutz der Frau vorliegt. Die verstreuten einschlägigen Bestimmungen sind bisweilen schwer aufzufinden und oft nicht ins Deutsche übertragen. Die ausgezeichnete englischsprachige Sammlung¹ zu demselben Thema ist nicht jedem zugänglich und weniger handlich. Somit schließt die Sammlung eine Lücke, die sich bald für alle als unentbehrlich erweisen wird, die sich mit Gleichberechtigungsfragen beschäftigen.

Gleichzeitig schärft sie den Blick für Vorhandenes und Fehlendes. So erscheint es am einfachsten, Frauen in besonderen Situationen zu schützen, gegen Frauenhandel und Prostitution, Sklaverei und Zwangsarbeit (Kapitel II); hierzu gibt es die bei weitem ältesten Dokumente. Die Gleichberechtigung der Frau dagegen wird in

¹ R.F. Taubenfeld/H.J. Taubenfeld, *Sex-Based Discrimination, International Law and Organization, International Treaties, Declarations and other Acts Concerning Sex-Based Discrimination and the Rights of Women in International Law*, 5 Bde. (New York 1983 *et seq.*).

den internationalen (Kapitel I) und regionalen (Kapitel IV) Menschenrechtsdokumenten hauptsächlich in die Form des Diskriminierungsverbots auf Grund des Geschlechts gekleidet, neben Rasse, Farbe, Sprache, Religion oder politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Bemerkenswert ist, daß sie in manchen Menschenrechtsinstrumenten gar nicht (Art.9 der Charta der arabischen kulturellen Einheit hat offensichtlich anderes im Sinn) oder, wie in der EMRK nur rudimentär vorkommt (vgl. Art.14). Vereinzelt gibt es ausdrückliche Gleichbehandlungsgebote (z.B. in den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), auch bezüglich des Rechts, eine Ehe einzugehen; Sonderbestimmungen gelten dem Mutterschutz. Nur das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geht weit darüber hinaus.

Von alltäglicher praktischer Bedeutung ist der Schutz der Frau in der Arbeitswelt – Berufszugang und Beschäftigungspolitik, Arbeitsschutz und -sicherheit, Mutterschutz, Entlohnung (Kapitel III), der hauptsächlich durch Rechtsvorschriften der EG und der ILO sichergestellt wird. Hier wäre, wegen der Unterschiede im Anwendungsbereich und in den Wirkungen zu erwägen, ob nicht beide Rechtsbereiche deutlich sichtbar unterschieden werden sollten.

Weitere Dokumente betreffen die Stellung der Frau in der Ehe (Kapitel IV) – Staatsangehörigkeit und sonstige Ehwirkungen, die Frau in bewaffneten Konflikten (Kapitel V) und die politischen Rechte der Frau (Kapitel VI). Beim Schutz der Frau in regionalen Abkommen (Kapitel VII) verdienen vor allem die interamerikanischen Übereinkommen einschließlich des Statuts der Interamerikanischen Frauenkommission Beachtung.

Als hilfreich erweist sich auch, daß die wichtigsten Dokumente der UN-Frauendekade in teils offiziellen, teils eigenen Zusammenfassungen – und damit in lesbarer Form aufgenommen wurden. Allerdings vermisse ich dann die konkreteren und für die Bundesrepublik vielleicht einflußreicheren Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Chancengleichheit der Frau.

Besonders zu loben ist die Genauigkeit der Bearbeitung und die Umsichtigkeit, mit der weitere Hinweise und Erklärungen gegeben werden. Erwähnt sei hier nur der Abdruck der §§ 611ff. BGB bei der EG-Richtlinie 76/207 oder die Angabe der Adresse, bei der die UN-Dokumente in deutscher Übersetzung bezogen werden können. Da verzeiht man die etwas feuilletonistisch geratene Einleitung, die einen Parforce-Ritt durch die Geschichte der Gleichberechtigung unternimmt, aber vielleicht wird auch hier zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema angeregt. Herausgeber und Verlag sollten sich bald überlegen, wie eine fortlaufende Aktualisierung sichergestellt werden kann; schon jetzt fehlt die neue EG-Richtlinie 86/613 zur Gleichbehandlung der Selbständigen.

Sabine Thomsen

Pernthaler, Peter: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. Wien, New York: Springer (1986). XXVII, 477 S. (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 98.– brosch.

Bei diesem umfangreichen Werk handelt es sich um eine Darstellung der Lehre vom Staat, die sich modern gibt und dabei doch in vieler Hinsicht der aktuellen Entwicklung der Staatswesen nicht Rechnung trägt. Das beruht auf den folgenden Feststellungen. Sollte es das Ziel des Verf. gewesen sein, den Staat nur im Hinblick auf seine Innenstruktur zu behandeln, wäre dieses in etwa erreicht, z. T. auch mit besonders gutem Erfolg. Die Innensicht des Staates, also seine Verfassungsstruktur, wird sehr eingehend und geisteswissenschaftlich vertieft aus der Sicht klassisch-rechtsphilosophischer Gedankengänge entwickelt und bis zu einer modernen soziologisch-politologischen Betrachtung durchgeführt. Dabei überwiegt letztlich die soziologische Sicht gegenüber einer Würdigung normativer Staatsmerkmale. Eine Staatsdefinition wird allerdings nicht geboten, und die Dreielementenlehre wird nur gestreift, wobei Verf. nicht erwähnt, warum jedenfalls das internationale Recht zu einer Staatsdefinition gezwungen ist und auf eine subtile Ausgestaltung der Merkmale der Dreielementenlehre mangels besserer Definition nicht verzichten kann. Der Staatsbegriff des Völkerrechts wird auf einer halben Seite abgehandelt (S.31) und ohne jede juristische Betrachtung dargeboten. Schon hier zeigt sich, daß den Verf. die Außensicht des Staates, seine Rechtsstellung in der Staatengemeinschaft, offenbar nicht interessiert. Das ist zu bedauern, denn eine moderne Staatslehre muß in Betracht ziehen, daß der Staat immer weniger ein vereinzelt Gebilde bleibt und daß die immer enger werdenden Beziehungen unter den Staaten in mancher Hinsicht für seine Selbstauffassung bedeutsamer sind als seine oftmals wechselnde Innenstruktur. So werden u. a. behandelt: Der Staat als Einheitsgrund (?) der Staatlichkeit, Völker und Volksgruppen als Grundlage staatlicher Organisation, die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, der Staat als Institution der Gesellschaft, der Marxismus, die Lehre von der Staatsgewalt, die Organisation des Staates im Allgemeinen, die Demokratie, die Gerichtsbarkeit, politische Parteien und Verbände, das Widerstandsrecht und die Menschenrechte, der Föderalismus und noch viele andere Themen. Die Palette ist reich. Wenig oder auch nichts erfährt man über Entstehung und Untergang von Staaten – die Entstehung wird nur unter historischen Gesichtspunkten behandelt –, über die Frage der Abgrenzungen von Staatsgebiet und Staatsvolk, über die Frage der Staatensukzession, die Anerkennung von Staaten (nur erwähnt S.31) und über die Anerkennung von Staatshoheitsakten durch andere Staaten, obwohl alle diese Rechtsbeziehungen ausgeleuchtet werden müssen, will man Struktur, Wirkungsweise und Reaktionen der heutigen Staaten verstehen. Auch in dem an sich eingehenden Register sind entsprechende Termini, z. B. Staatsangehörigkeit und Anerkennung, nicht zu finden.

Dort, wo auf Rechtsvergleichung oder Völkerrecht Bezug genommen wird, sind dem Verf. leider manche Fehler und Ungenauigkeiten unterlaufen. So soll es

keine völkerrechtliche Regel geben, die den Staaten die Intervention im Bürgerkrieg eines anderen Staates verbietet – eine unverständliche und unzutreffende Feststellung, die nur auf einer Verkenntung von Recht und Faktizität beruhen kann (S.374). Von der Verfassung der UdSSR wird gesagt, daß sie das Sezessionsrecht der Bundesstaaten »früher« enthalten habe (S.47), obwohl die Verfassung von 1977 es auch heute ausdrücklich erwähnt. In den USA seien die Richter auf Lebenszeit ernannt (S.280), obwohl in den Einzelstaaten die Richterwahl durchaus bekannt und rechtlich festgelegt ist. Es ist daher nicht unbedenklich, das Buch in der Lehre zu verwenden. Seine Stärke liegt in den gut geschilderten Verbindungen von der Klassik zur heutigen Staatsproblematik. Die sich doch auch als modern verstehende Darstellung bleibt dennoch manchmal vor dem Ziel zurück. So behandelt § 7 »Die Relativierung der staatlichen Souveränität« und dabei wird auch auf die entsprechende völkerrechtliche Problematik hingewiesen, aber man findet hier nichts über Supranationalität, obwohl diese gerade als wesentliche Einschränkung der Souveränität zu werten wäre. Auf das Europarecht wird man auch durch das Register nicht hingewiesen, nur auf die Europäische Menschenrechtskonvention, obwohl die europäischen Staaten sich hier in einem besonderen Wandel befinden.

Es mag sein, daß bei der hier dargebotenen Kritik dieses umfangreichen Werkes etwas übersehen wurde. Diese Kritik war auch konzipiert aus der Sicht einer doch wohl vernachlässigten Völkerrechtswissenschaft und soll nicht generalisierend verstanden werden. Bedauerlich ist, daß das Werk keine Fußnoten im klassischen Sinne enthält, sondern modern auch insoweit gestaltet ist, als Literaturangaben gesammelt den Kapiteln vorangestellt sind; man wüßte aber gerne, wer welche kontroversen Ansichten geäußert und vertreten hat, und man kann auf diese Weise entsprechende Prüfungen nicht vornehmen. So bleibt die Lektüre etwas einseitig, wenn auch durchgehend sehr anregend und geistvoll. Karl Doehring

Roon, Ger van (Hrsg.): Helmuth James Graf von Moltke. Völkerrecht im Dienste der Menschen. Dokumente. Hrsg. und eingeleitet von ... Berlin: Siedler 1986. 351 S. (Deutscher Widerstand 1933–1945. Zeitzeugnisse und Analysen. Hrsg. Aretin, Karl Otmar von / Ger van Roon / Hans Mommsen). geb.

1926 hörte Graf Moltke (geb. 11.3.1907, Sohn eines Großneffen des Feldmarschalls und der Südafrikanerin D. Rose Innes) bei Kelsen und Verdross. 1927 schuf er (»... kennt vom Kaiser an und Hindenburg sämtliche Politiker Europas bis zu Löbe und Loucheur«, S.12) die »Löwenberger Arbeitsgemeinschaft« zur Lösung der Probleme des oberschlesischen Industrie-Notstandsgebietes, besuchte den damaligen Reichstagsabgeordneten für Waldenburg und späteren Reichskanzler Heinrich Brüning, mit dem er auch nach dessen Emigration (1934) in London Verbindung hielt. 1928 organisierte er in Heidelberg eine Konferenz über Probleme des deutschen Ostens (mit A. Bergsträsser, E. Rosenstock, K. Jaspers, A. Weber), konferierte mit dem linksliberalen badischen Staatspräsidenten von 1924 und Reichspräsidenten-Wahlkandidaten von 1925 W. Hellpach und mit den früheren Reichsjustizministern E. Schiffer und E. Koch-Weser, plä-

dierte für deutsch-französische Annäherung als Weg zu geistiger und struktureller Einheit Europas, Anpassung deutscher Minderheiten an die Verhältnisse ihrer Gastländer und Förderung Osteuropas. Nach Sanierung des väterlichen Landgutes Kreisau (Oberschlesien), Eheschließung (1931) mit der Juristin Freya Deichmann (Dr. iur. 1936) und Assessorprüfung (10.2.1934) kehrte er aus Südafrika, wo er Dokumente zur Widerlegung angeblicher jüdischer Abstammung seiner Mutter beschaffte, über England, wo er den Mitgründer des Institute of International Affairs Lionel Curtis und Lord Lothian aufsuchte, ins Reich zurück, um zum Sturz des NS-Regimes, der »aus dem Inneren Deutschlands« kommen mußte, in seiner Weise beizutragen (ab 1938 wollte er, in klarer Abkehr von allen gewaltsamen Sturzunternehmen, den unausweichlichen Zusammenbruch des Regimes sich selbst überlassen und für diesen Fall in vertraulichen Gesprächen mit Gleichgesinnten im von der Gestapo so genannten »Kreisauer Kreis« Vorsorge treffen). Im April 1935 besuchte er im Haag die StIGH-Richter W. Schücking und Jhr. Mr. van Eysinga sowie den Greffier Åke Hammarskjöld, dessen engster Mitarbeiter bis kurz zuvor Berthold Graf Stauffenberg, delegiert vom damaligen Berliner Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (dem »Institut«) und Autor des Standard-Kommentars von 1934 »CPJI – Statut et Règlement – Éléments d'interprétation«, gewesen war. Von dort fuhr er nach London und trat dem Inner Temple bei, um Barrister zu werden (Abschlußexamen Herbst 1938), nachdem er am 12.4.1935 in Berlin als Anwalt zugelassen war. Ab 1935 publizierte er in der ZaöRV (seine Beiträge sind in der Dokumentation abgedruckt) nach Aufnahme persönlicher Verbindung mit Viktor Bruns, dem Gründungs-, und Ernst Schmitz, dem stellvertretenden Direktor des Instituts.

Graf Moltke wurde am 6.9.1939 als »Kriegsverwaltungsrat« zum Oberkommando der Wehrmacht (OKW), Amt Ausland/Abwehr der Amtsgruppe Abwehr des Admirals Canaris einberufen (S.21, 175). Am 15.9.1939 wurde das Institut (samt dem Kriegsrechtsausschuß »KR« der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften) dem OKW-Amt Ausland/Abwehr als Beratungsstelle für Völkerrecht angegliedert, und einige seiner Mitglieder (Schmitz, Jäenicke, Mosler, Wengler) gehörten nach und nach diesem Amt persönlich an. Von da aus führte Graf Moltke, der nach Schmitz' Lawinentod (26.1.1942) führender Initiator auch im Institut wurde (Bruns lag krank in Königsberg und starb am 18.9.1943), seinen politischen Feldzug für das Völkerrecht im Kriege. Ab Februar 1940 gehörte er auch dem zunächst von Admiral Schuster geleiteten Sonderstab für Handelskrieg und Wirtschaftliche Kampfmaßnahmen (HWK) an (S.23).

Seine geistige Autorität auch bei den Oberkommandos und Ministerien schuf er sich durch überlegene Sachkunde, so in rascher und genialer Analyse des britischen Trading with the Enemy Act samt (Custodian) Order 1939 wie der Vorfragen geplanter deutscher Maßnahmen (S.216–222). Im Vordergrund aber standen Fragen der Eigenschaft als rechtmäßig Kriegführender und des Kriegsgefangenensta-

tus von Truppen, die nach Kapitulation ihrer Staaten oder Flucht den Kampf bei oder mit Unterstützung und Willen Verbündeter fortsetzten, wobei sich der Kriegsverlauf in vielen Varianten spiegelte. Hier mußten aus allgemeinen Grundsätzen je auf konkrete Lagen abgestellte Regeln untereinander widerspruchsfrei formuliert und der obersten Kriegführung gegenüber unter Herausarbeitung des eigenen Vorteils durchgesetzt werden. In diesem Bereich, wo es um Schicksale von Massen ging, lag auch der Schwerpunkt der Erfolge, sachkundig dargestellt im Nachruf von W. Wengler 1948 (S.319–327). Geiselfrage und Deportationen spielten eine wachsende Rolle in besetzten Gebieten, die Graf Moltke zu Gesprächen mit Befehlshabern und zu seiner Information bereiste. Sein verzweifelter Kampf für sowjetische Kriegsgefangene, ihren Status und ihre Behandlung, angesichts ihres Massensterbens (S.258–265), scheiterte an der Bestialität der Machthaber, die selbst Lebenszeichen deutscher Kriegsgefangener aus der Sowjetunion ihren Angehörigen vorenthielten.

Rechtzeitige Information über vorgefallene oder drohende Völkerrechtsverstöße war Voraussetzung jeder Gegenwirkung (ohne eigene Befehlsgewalt!) und wurde begünstigt dadurch, daß die Abwehr ohnehin kriegsrelevante Informationen zu sammeln hatte. Vieles aber erfuhr Graf Moltke dadurch, daß Sachbearbeiter ihm ihre Gewissensnöte anvertrauten, so wie jene des HWK, deren Chef, Admiral Groos (Nachfolger Schusters), wolle den britischen Gesandten in Bern durch die Gestapo ermorden lassen (S.238). Graf Moltke bat seinen Chef, Kapitän zur See Bürkner, um Ermächtigung, ein absolutes Veto dagegen einzulegen, und bemerkte noch: »Insbesondere scheint es mir nicht vertretbar, zuzulassen, daß eine Wehrmachtsdienststelle mit einem derartigen Ansinnen an die Gestapo herantritt«. Diese Bemerkung bot den Ansatz zum ersten Gegenschritt des Chefs: »Bitte zunächst sicherstellen, daß an Gestapo nicht herangetreten wird, bevor Chef Ausland Gelegenheit hatte, mit Chef HWK darüber zu sprechen«, was dann den Mordplan vereitelt zu haben scheint.

Der wirtschaftspolitische Aspekt bot ihm rationale Ansätze, die Nutzlosigkeit des Eroberungskriegs seit Juni 1941 aufzuzeigen und über das wie immer ausfallende Kriegsende hinauszudeuten. Seine zweckbestimmten »Theorien« zielten darauf ab, geplante Eingriffe (Verlagerungen, Umstrukturierungen, Deportationen) aufs Geringstmögliche zu reduzieren, und entsprangen der Erfahrung unsäglichen Leids, das mit all diesen Eingriffen einherging (S.207–211). Als Ansatz zur Beschränkung des Wirtschaftskriegs bot sich besonders das Neutralitätsrecht an, was zu einem Memorandum von Schmitz und Graf Moltke vom 21.10.1940 zur Präzisierung und Weiterentwicklung des Neutralitätsrechts und zu weiteren Erörterungen unter wirtschaftspolitischen Aspekten führte (S.187–206), die sich zur Erweiterung des organisatorischen Spielraums und zu Tarnungszwecken nutzen ließen. Diese Arbeiten bleiben als Formulierungen von Problemen von Interesse, aber auch als Elemente einer Strategie des Widerstandes.

Elemente des Widerstands liegen weiter zum einen in der offenen Weigerung

der Abteilung Ausland gegen das Ansinnen aus dem OKW, »sie solle nur eine völkerrechtliche Begründung für die betreffenden Maßnahmen finden«, mit der Antwort: »sie könne nur verantwortlich zum Ausdruck bringen, was rechtens sei« (S.28). Die Abteilung bzw. Graf Moltke als ihr Inspirator begnügte sich aber nicht mit stets negativen Antworten auf Fragen des OKW-Chefs nach völkerrechtlichen Grundlagen für mehrere größere Aktionen (S.27), sondern drang zum anderen von sich aus wiederholt hartnäckig auf Aufhebung völkerrechtswidriger Befehle, auch nachdem der Chef OKW sich weitere Vorhaltungen (so gegen Fesselung Kriegsgefangener, S.25) verboten hatte, bis ihre Aufhebung erreicht war. Weiterhin ermittelte Graf Moltke von sich aus Völkerrechtsverstöße mit Reisen in besetzte Gebiete, so nach Norwegen (Knebelung der Kirche: S.286 f.), Belgien und Frankreich (Geiselpaxis: S.289–299), und wirkte Verstößen in direkten Gesprächen mit Besatzungsbefehlshabern entgegen, ja empfahl sogar dabei die Umgehung von »Führerbefehlen« (S.295 und davor), mit von Punkt zu Punkt wachsendem Risiko, in geschickter Anpassung an das jeweils Mögliche.

Ger van Roon, Professor für Politologie in Amsterdam, hat zu diesen und vielen anderen Vorgängen jahrzehntelang Dokumente aus Archiven in fast allen Staaten Westeuropas, in Südafrika und USA nebst Informationen noch erreichbarer Beteiligter zusammengetragen und in Vorwort, Einführung und Nachweisen (S.7–36) ein Gesamtbild entworfen, was um so schwieriger war, als nur ein geringer Teil der Dokumente das Kriegsgeschehen überdauert hat. Aber schon dieses fragmentarische Mosaik läßt erkennen, was ein Einzelner zusammen mit Anderen gegen Verbrechen einer Diktatur unternehmen konnte unter den Bedingungen ihrer aberwitzigen Angriffskriege und des nahen Zusammenbruchs, auch was Ziele, Mittel und Erfolge solch eines Kampfs für Völkerrecht und Humanität sein können. Als Besonderheit des daran beteiligten Instituts kann es angesehen werden, sich für sein Forschungsobjekt Völkerrecht und es tragende Institutionen wie den Haager Internationalen Gerichtshof in und durch Publikationen und Veranstaltungen aktiv einzusetzen, und gerade dafür ist die Darstellung des Kriegseinsatzes Graf Moltkes und des Instituts von beispielgebendem Wert. Auch das ist nur ein Ausschnitt dessen, was Jahre vor Kriegsausbruch für Klärung, Einhaltung, Entwicklung und innerstaatliche Bindungswirkung des Kriegsrechts für den Kriegsfall in interministeriellen Ausschüssen unter führender Beteiligung des Instituts geschah. Diese während des II. Weltkriegs fortgesetzten Aktivitäten eines größeren Personenkreises liegen außerhalb des Themas dieser Dokumentation, weil Graf Moltke diesen Ausschüssen formell nicht angehörte, obwohl er gelegentlich auch vor ihnen bzw. ihrem Rahmen: der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften vortrug.

Sollte einmal eine international gültige Darstellung aller Bemühungen um das Völkerrecht im II. Weltkrieg zustande kommen, wäre ein deutscher Beitrag wesentlich vorbereitet durch die unermüdlichen, engagierten Arbeiten des Niederländers Ger van Roon.

Helmut Strebel, Stuttgart

Schwebel, Stephen M.: International Arbitration: Three Salient Problems.

Cambridge: Grotius 1987. xviii, 303 S. (University of Cambridge Research Centre for International Law, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures [IV]). geb.

Seit 1983 gibt es an der Universität Cambridge regelmäßig Hersch Lauterpacht Memorial Lectures. Den Beginn dieser Reihe stellt die hier in Druckfassung vorliegende Vorlesung von S. Schwebel, derzeit Richter am Internationalen Gerichtshof, zu drei wesentlichen Fragen der internationalen Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit dar. Der Autor hat dabei Themen herausgesucht, die für die wirksame Entscheidungsfindung eines internationalen Gerichts oder Schiedsgerichts von zentraler Bedeutung sind und deren Aufarbeitung in der vorliegenden Form besonders informativ und nutzbringend ist. Nachdem zunächst die jeweilige Frage präzise formuliert wird, gibt der Verf. kurze theoretische Erwägungen dazu ab, die dann von umfassenden und kurz erläuterten Praxisnachweisen gefolgt werden. Dieses System der Darstellung ist nicht und will nicht wissenschaftlich erschöpfend sein und zu zwingenden Lösungen kommen, sondern es sollen die Rechtsfragen dargelegt und die sich derzeit abzeichnende rechtliche Beurteilung formuliert werden.

Das erste Thema betrifft die in der Praxis sehr häufig relevant gewordene Frage der Autonomie der Schiedsklausel, wobei hier, wie auch bei den anderen Themen, nicht nur Schiedsklauseln zwischen Staaten, sondern besonders die zwischen einem Staat und einer ausländischen juristischen oder natürlichen Person behandelt werden. Die Frage, ob die Ungültigkeit, Beendigung, Suspension oder Annullierung des Vertrages sich auch auf die Schiedsklausel erstreckt, findet in der Praxis und im Schrifttum eine überwiegend negative Antwort. Dies erscheint als die einzig richtige Lösung, denn gerade die Frage, ob der Vertrag anwendbar ist, ist von dem durch den Vertrag zu eben diesem Zweck eingesetzte Schiedsgericht zu entscheiden. Wollte man zu einer anderen Lösung kommen, so würde die Anwendbarkeit einer solchen Klausel ausschließlich vom Willen einer Partei abhängig gemacht. Die hierzu aufgeführte Praxis belegt diesen Aspekt deutlich und nahezu einmütig.

Das zweite Thema betrifft die wesentlich kompliziertere Frage, ob die Weigerung eines Staates, ein Schiedsverfahren durchzuführen, das auf Grund einer Schiedsklausel als einziges Streitbeilegungsmittel zwischen dem Staat und einer ausländischen Person vorgesehen ist, eine Rechtsverweigerung nach Völkerrecht darstellt. Auch hier kommt der Verf. auf Grund von Schrifttum und Praxis zu dem Ergebnis, daß in solchem Fall eine Rechtsverweigerung vorliegt, da die durch den Vertrag übernommene Verpflichtung nicht willkürlich verletzt werden kann, ohne völkerrechtliche Verantwortung zu begründen.

Das letzte Thema behandelt die noch nicht einheitlich beurteilte Frage, ob ein unvollständiges Gericht, also ein Gericht, aus dem sich zumindest ein Richter zurückzieht, ohne daß für Ersatz gesorgt wird und ohne daß das Gericht dem

zustimmt, eine verbindliche Entscheidung fällen kann. Diese Frage wird auf dem Hintergrund der sehr ausführlich dargelegten Arbeiten der ILC und der Praxis seit dem Jay-Treaty bis zum Iran-United States Claims Tribunal geprüft. Als Ergebnis der Untersuchung dieses umfassenden Materials sieht der Autor in einem derartigen unautorisierten Rückzug zu Recht eine Verletzung der Vertragspflichten, also eine Völkerrechtsverletzung, die in der Regel das Gericht nicht daran hindern kann, eine wirksame Entscheidung zu treffen. Obwohl weder Schrifttum noch Praxis diese Frage einheitlich beurteilen, geht doch wohl eine deutliche Tendenz, getragen auch von entsprechenden Feststellungen des IGH, in diese Richtung. Die Frage allerdings, wie die Aussichten auf Durchsetzung eines so ergangenen Urteils sind, wird hier zu Recht nicht gestellt, denn dieser Aspekt kann und darf die rein rechtliche Beurteilung der hier behandelten Themen nicht beeinflussen, auch wenn gerade dieser Aspekt in der Praxis häufig die in der Schiedsklausel niedergelegte gute Absicht der friedlichen Streitbeilegung zunichte macht.

Karin Oellers-Frahm

The Scope of State Power in China. Ed. by S.R. Schram. Hong Kong: The Chinese University Press 1985. XXXIV, 381 S. Published on behalf of the European Science Foundation by School of Oriental and African Studies, University of London. £18.- geb.

Der Band vereinigt einen Teil der inhaltlich höchst vielfältigen Studien, die im Rahmen des von der European Association for Chinese Studies initiierten Projekts "The State in China: Concepts and Realities" zu ökonomischen, sozialen, institutionellen und rechtlichen Aspekten des historischen und gegenwärtigen chinesischen Staatswesens erarbeitet wurden. Gemeinsamer Bezugspunkt ist die Frage nach der Stellung des Staates gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft. Dieser Bezugspunkt ist sinnvoll angesichts eines Staatswesens, bei dem ein hohes Maß an institutionsprägender psycho-kultureller Kontinuität zu diagnostizieren ist. (Wie es sich etwa in der Herrschaft moralisierender Orthodoxien auf der Grundlage ideologischen, institutionellen und personenbezogenen Monismus oder in instrumentalhistorischen Bezügen von der Art der Herausstellung des »Ersten Kaisers« aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert als »Modell« im Jahre 1973 manifestiert). Karl Büniger, eine (wohl zu einseitige) Bemerkung A. Toynbees über den Nutzen historischer Erfahrung für die Lösung aktueller Aufgaben aufgreifend, widmet seinen einleitenden Essay eben der Notwendigkeit einer »historischen Methode«. Man mag an Kants in dem Aufsatz »Was ist Aufklärung?« getroffene Feststellung denken: »Durch eine Revolution wird vielleicht wohl ein Abfall von persönlichem Despotismus..., aber niemals wahre Reform der Denkungsart zustande kommen«. So ist es angesichts der heutigen Diskussion etwa über die Autonomisierung der Staatsunternehmen und insbesondere über das bislang ungeklärte Kompetenzverhältnis zwischen Fabrikdirektor und Parteisekretär durchaus erhellend mit Paolo Santangelo einen Blick auf die Organisation der staatlich betriebenen Textilfabriken unter den letzten beiden Dynastien zu werfen. Dem Ziel des

Rahmenprojekts ist daher – bei aller Schwierigkeit dem oft hochspezialisierten Diskurs zu folgen – nur beizupflichten: "To promote a dialogue between historians of traditional China and social scientists concerned with contemporary developments". Auch für das Studium des gegenwärtigen chinesischen Rechts ist die Berücksichtigung dieses Dialogs nur unter Inkaufnahme der Illusionshaftigkeit von Forschungsergebnissen verzichtbar.

Die zehn Studien des Bandes sind zwei Teilen zugeordnet: "Patterns of Rule" und "The Economic Role of the State". Hier seien nur die mit »eigentlich juristischem« Bezug erwähnt. Léon Vandermeersch arbeitet unter dem Titel "An Enquiry into the Chinese Conception of the Law" einige grundlegende Strukturelemente des Rechts der Kaiserzeit heraus. Stuart S. Schram behandelt die Organisationstheorie und -praxis der chinesischen Kommunisten zwischen 1940 und 1984 ("Decentralization in a Unitary State"). J.F. Billeter befaßt sich mit dem rigorosesten Eingriff der Partei in die Stellung des Einzelnen, dem erst 1979 obsolet gewordenen System des »Klassenstatus«, der Antithese zur Gleichheit vor dem Gesetz, und Harro von Senger analysiert das für das Verständnis des gegenwärtigen chinesischen Ordnungskonzepts und dessen weitere Gestaltung grundlegende Verhältnis zwischen den unmittelbar von der Partei gesetzten Normen und dem von den staatlichen Legislativorganen hervorgebrachten Recht.

Die anderen Studien haben politische und ökonomische Institutionen verschiedener Epochen des kaiserlichen China zum Gegenstand. Ein zweiter Band wird die Arbeiten präsentieren, die sich mit dem Thema "Foundations and Limits of State Power in China" auseinandersetzen.

Robert Heuser, Xi'an
Smith, Bradley F.: The Road to Nuremberg. New York: Basic Books (1981).

IX, 303 S. Dfl. 47:10 geb.

Vierzig Jahre nach den Nürnberger Urteilen (im Hauptkriegsverbrecherprozeß am 1.10.1946, in den Folgeprozessen in den Jahren 1947–1949) sind immerhin, außer den üblichen Jubiläumsartikeln, hier und dort Fragen gestellt worden, was aus »Nürnberg« geworden, was geblieben, was noch zu erwarten ist. Das Buch von Bradley F. Smith gehört nicht zur Jubiläumsliteratur, und die aus diesem Anlaß gestellten eben genannten Fragen tauchen nur andeutungs- und bruchstückweise in einem Schlußkapitel auf. Der schon durch sein 1977 erschienenes Buch "Reaching Judgment at Nuremberg" [Deutsch: Der Jahrhundertprozeß (Frankfurt 1977)] auf diesem Gebiete ausgewiesene Autor legt hier vielmehr die erste, quellenmäßig sorgfältig belegte, in seinen Urteilen wohlhabgewogene und in den historischen Gesamtzusammenhang sachkundig eingefügte Entstehungsgeschichte des »Nürnberg«-Komplexes bis zum Augenblick des Prozeßbeginns vor: Eine höchst spannende Entstehungsgeschichte, aus der hier nur einige Schlaglichter reflektiert werden können.

Das Konzept zur Einsetzung eines IMT von der Art und Zusammensetzung, wie er in Nürnberg in Aktion trat, auf der Grundlage einer Charta, wie sie in London am 8. August 1945 vereinbart wurde und die materiellen und prozeduralen

Grundregeln des Verfahrens normierte, war vom Anfang bis zum Ende Produkt amerikanischer Überlegungen, Ergebnis von Auseinandersetzungen innerhalb der USA, rivalisierender amerikanischer Persönlichkeiten, Behörden, politischer und gesellschaftlicher Gruppen. Die Engländer spielten nur insofern eine Rolle, als Churchill und das Kriegskabinett in London kein gerichtsförmiges Verfahren gegen Hitler und seine Hauptspießgesellen wollten, sondern sie – wie 130 Jahre zuvor Napoleon – in einem politischen Beschlußverfahren aburteilen wollten, was in diesem Falle bedeutete: *summary execution*. Erst im letzten Augenblick gelang es der amerikanischen Delegation in San Francisco (wo man am Rande der UN-Gründungskonferenz zu einer Verständigung der »Großen Drei« über die Kriegsverbrecherfrage zu kommen hoffte), den britischen Außenminister Eden zur Aufgabe dieser Position zu bringen (wobei ihm die Nachricht vom Selbstmord Hitlers und Goebbels' half, das Gesicht zu wahren).

Der Nachdruck, mit dem die beiden einflußreichsten und wichtigsten Wortführer auf amerikanischer Seite – Kriegsminister Henry L. Stimson und sein Stellvertreter John J. McCloy – für ein gerichtliches Verfahren im vollen Wortsinne eintraten, war ständig beeinflusst durch das Bestreben, dieses britische Konzept zu widerlegen und diplomatisch auszumanövrieren. Sowjetische Ansichten fanden – im Vergleich hierzu – kaum Beachtung. Warum? Weil Moskau – jedenfalls verbal – die gleiche Auffassung vertrat wie Washington: Aburteilung der Hauptschuldigen in einem Gerichtsverfahren, das (wie man auch in Washington argwöhnte, was man aber vorerst nicht ans Tageslicht bringen wollte) wohl anders ausgesehen hätte, als sich die westliche Welt ein gerichtliches Verfahren vorstellte: Ein Schauprozeß, in dem es nur Todesurteile gegeben hätte, ohne langwierige Zeugenvernehmungen und Plädoyers der Verteidigung.

Indessen gab es für Stimson und McCloy einen anderen Gegenspieler, der für sie noch größeres Gewicht hatte als das Londoner Kabinett (dessen Ansichten in dieser Frage von Lordkanzler Sir John Simon formuliert und vertreten wurden): Henry J. Morgenthau, Jr., Secretary of the Treasury, enger Vertrauter Roosevelts, sein Nachbar in Hyde Park, überzeugter Anhänger des New Deal, Befürworter jenes Straffriedenskonzepts, das mit gutem Grund »Morgenthauplan« genannt wird und das Roosevelt und Churchill bei ihrem Treffen in Quebec im September 1944 mit ihren Paraphen absegneten. Höhere Weihen hat der Plan bekanntlich nie erlangt. Roosevelt hat sich nach seiner Rückkehr nach Washington ziemlich rasch wieder von ihm distanziert. Aber Morgenthau gab sich nicht so schnell geschlagen. Erst mit Roosevelts Tod war sein Einfluß gebrochen. Bis dahin blieb er das aktive Zentrum des Widerstandes gegen einen maßvollen Frieden, gegen eine Besatzungspolitik ohne unsinnige extreme Rachemaßnahmen gegen ein ganzes Volk. Roosevelt selbst stand gefühlsmäßig den Neigungen und Abneigungen seines Finanzministers nahe. Aber er hielt sich nach Quebec aus den Auseinandersetzungen heraus, und man hat nie von ihm erfahren, welchem Konzept er schließlich den Zuschlag geben wollte. Die Protagonisten der

Auseinandersetzung blieben Morgenthau und Stimson. Cordell Hull, der Außenminister, engagierte sich nicht besonders energisch, er kränkelte zunehmend und wurde schließlich durch seinen Stellvertreter, Edward Stettinius ersetzt, einen freundlichen businessman ohne jede außenpolitische Erfahrung, ohne innenpolitische Hausmacht, ein politisches Leichtgewicht, dessen Stimme niemand Beachtung schenkte.

Soweit es in der Entstehungsgeschichte des Nürnberg-Konzepts Zäsuren, Entwicklungsabschnitte, Konstellationswechsel gegeben hat, so knüpften sie sich stets an zwei Kategorien von Ereignissen und ihre Auswirkungen: entweder an Veränderungen des personellen Umfelds (Rücktritt von Hull und Morgenthau, Tod Roosevelts und Hitlers, Ernennung Jacksons) oder Ausbrüche öffentlicher Empörung bei Bekanntwerden deutscher Greuelthaten (durch die Ankunft der Roten Armee in Maidanek, Treblinka, Auschwitz im Herbst 1944, durch Meldungen über die Massenexekution amerikanischer Gefangener durch SS-Verbände bei Malmédy im Dezember 1944, durch die Befreiung der KZ Dachau und Bergen-Belsen im April 1945). Ereignisse dieser Art waren es, die der Fortentwicklung des Nürnberg-Konzepts jeweils neue Antriebe gaben.

In sein entscheidendes Stadium trat dieser Prozeß der Meinungsbildung und konzeptionellen Klärung im Anschluß an die Begegnung Roosevelts mit Churchill im September 1944. Aus dem Kreise seiner Kabinettsmitglieder hatte Roosevelt nur Morgenthau nach Quebec beordert; der war mit Churchill darin einig, daß er "summary execution" befürwortete. Für die wirtschaftliche Seite des Morgenthau-Plans, die De-Industrialisierung Deutschlands, hatte man Churchill mit dem Argument gewonnen, daß England dadurch seinen gefährlichsten Konkurrenten vom Halse hätte.

Was sich zwischen Quebec und San Francisco in der amerikanischen Hauptstadt abgespielt hat, war ein harter, auf beachtlichem Niveau geführter und von sehr respektablen Motiven geleiteter Kampf des War Department gegen den Morgenthau-Plan und "summary execution". Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß dabei der Einfluß jüdischer Organisationen einerseits, antisemitischer Stimmungen andererseits eine entscheidende Rolle gespielt hätte. Ein Memorandum der American Jewish Conference vom September 1944 hat sicher starke Beachtung gefunden, aber das Gleiche gilt auch für Eingaben und Stellungnahmen anderer Organisationen. Stimson und McCloy hatten bei ihrem Kampf gegen Morgenthau wertvolle Verbündete in der Person von Chief Justice Felix Frankfurter und von Judge Samuel I. Rosenman, der im Weißen Haus als Rechtsberater und als vom Präsidenten besonders geschätzter Redenschreiber tätig war.

Parteipolitische Gegensätze spielten bei der Frontenbildung in der Kriegsverbrecherfrage keine Rolle. Die Parteienlandschaft war nur insofern von Bedeutung, als das politische Gewicht Stimsons – abgesehen von dem allseits respektierten Format seiner Persönlichkeit – auch darauf beruhte, daß er der einzige und von Roosevelt mit Bedacht ins Kabinett aufgenommene Republikaner in einer demo-

kratischen Administration war, der damit ein höchst wichtiges Stück politischer Unterstützung von dieser Seite des Wahlvolkes einbrachte.

Wenn es – außer dem beherrschenden Stimson-Morgenthau-Gegensatz – Fronten gab, so verliefen sie – oft quer zu allen anderen – nach juristisch-professionellen Standorten. Es gab Juristen, die sich bemühten, die Politik der Vereinigten Staaten in dieser Frage auf dem sicheren Boden anerkannten Völkerrechts zu halten und sie nicht auf ein unsicheres und unübersehbares Feld spekulativer Rechtskonstruktionen zu locken. Es gab andere Juristen, die eben dieses für angebracht, notwendig und vertretbar hielten, weil nur auf diese Weise die neuartigen, alle bisherigen Maßstäbe sprengenden Untaten des Hitler-Regimes erfassbar seien. Die juristischen Experten des War Department und des Department of the Navy neigten der ersten Denkschule zu. Ihr Hauptinteresse galt der Verfolgung von Kriegsverbrechen im überkommenen Sinne. Sollte die amerikanische Politik in der Kriegsverbrecherfrage ausufern, so befürchteten sie, solange der Krieg noch andauerte, Repressalien gegen amerikanische Kriegsgefangene in deutscher Hand. Die Spitze des War Department folgte jedoch anderen Orientierungen: Der Vater der Stimson-Doktrin von 1931/32 trat mit Entschiedenheit für die Qualifizierung des Angriffskrieges als eines strafbaren und gerichtlich zu verfolgenden Verbrechens ein, und sein Assistant Secretary McCloy stützte und förderte von Anfang an jenes Nürnberger Konzept, das die komplexen und quantitativ kaum zu bewältigenden Probleme der deutschen Kriegsverbrechen mit den Begriffen »Verschwörung« und »Organisationsverbrechen« in den Griff zu bekommen suchte. Beide standen damit mehr auf der Seite der "legal innovation". Mit der Ernennung des Supreme Court Justice Robert Jackson zum "Chief of Counsel" für Nürnberg trat ein engagierter Verfechter der Strafbarkeit des Angriffskrieges an ihre Seite.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, die hin- und herwogende Auseinandersetzung mit ihren zahlreichen Memoranden und Positionspapieren zu verfolgen. Smith hat ein reichhaltiges, höchst interessantes Material ausbreitet, das in dokumentarischer Form in dem Ergänzungsbänd "The American Road to Nuremberg. The Documentary Record", Stanford (CA) 1981, untergebracht ist.

Wilhelm G. Grewe, Bonn/Freiburg i.Br.

South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg. Published by the VerLoren van Themaat Centre for International Law, University of South Africa. (Pretoria: University of South Africa o.J.) Ed. by D.H. van Wyk. Bd.11, 1985/86. IX, 301 S. R 25-00 / US\$ 20.– geb.

Die Hauptbeiträge dieses Bandes widmen sich zum einen wirtschaftsrechtlichen Fragen, zum anderen völkerrechtlichen Problemen, die sich aus der besonderen Situation Südafrikas ergeben. Dabei ist vorweg anzumerken, daß soweit ersichtlich erstmals einem breiteren Meinungsspektrum Raum gegeben worden ist, so daß auch Stimmen zu Wort kommen, die mit offiziellen südafrikanischen Positionen nicht übereinstimmen. Das Jahrbuch hat dadurch nicht nur an Interesse, sondern auch an Glaubwürdigkeit gewonnen.

G. D a s h m a n (San Francisco) untersucht "United States Corporate Disinvestment from South Africa: The Financial Rand and Exchange Control". In diesem umfassenden Beitrag wird nicht nur das südafrikanische Instrumentarium zur Regelung von Auslandsinvestitionen detailliert behandelt, sondern es wird im zweiten Teil in einer faktischen Darstellung und Analyse die "Disinvestment"-Entwicklung, vor allem durch US-amerikanische Investoren, näher untersucht. Dashman bestätigt dabei, daß die Entscheidung der meisten US-Unternehmen, die sich aus Südafrika zurückgezogen haben, vornehmlich politisch motiviert gewesen ist. Bemerkenswert ist jedoch die These, das "Disinvestment" ausländischer Anleger sei auch aus wirtschaftlichen und praktischen Überlegungen vernünftig: zum einen vornehmlich wegen des starken Wertverlustes des Rand, zum anderen wegen der gegenwärtigen Unruhen und einer ungewissen Zukunft in Südafrika. Daran schließt sich die Empfehlung für US-Anleger an, sich aus Südafrika zurückzuziehen, sobald die gegenwärtigen südafrikanischen "exchange control"- und sogenannten "financial Rand"-Maßnahmen aufgehoben seien. Es bleibt allerdings offen, wann dies der Fall sein könnte.

Die Tatsache, daß dieser Beitrag im gegenwärtigen Stadium im Jahrbuch veröffentlicht werden konnte, läßt – unabhängig davon, ob gegenwärtig an einen Abbau der "exchange control"-Maßnahmen gedacht wird oder nicht – auf eine erheblich größere Unabhängigkeit des Jahrbuchs schließen, wenn man dies mit früheren Jahren vergleicht.

G. N. B a r r i e (Pretoria) untersucht in einem weiteren Hauptbeitrag "International Law and Economic Coercion – a Legal Assessment", und D. S a u e r m a n (Pretoria) widmet sich dem Fragenkomplex "The Regulation of Multinational Corporations and Third World Countries". Der letztere Beitrag schließt mit der These, "the bargaining power of developing countries could be improved by an effective code of conduct [for MNC's], further refinement of the policies of host country governments towards MNC's and co-operation among developing countries". Der in den siebziger Jahren entwickelte mystische Glaube an die Wunderkräfte eines solchen "Code of Conduct" für multinationale Unternehmen lebt also fort. Er erhält die Illusion aufrecht, die schlechte wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer könnte durch einen freiwilligen Verhaltenskodex für MNC's verbessert werden. Inzwischen sollte jedoch klar geworden sein, daß der Preisverfall der Rohstoffpreise, die wachsende Verschuldung der Entwicklungsländer und die mangelnde politische Stabilität zu akuten Problemen geführt haben, die durch die besten Verhaltenskodices kaum gelöst werden können. Die Lösung dieser Probleme dürfte in erster Linie auf staatlicher, wirtschaftspolitischer Ebene liegen. Verhaltenskodices für MNC's können allenfalls eine zusätzliche Flankierungsmaßnahme darstellen.

C. H. H a l l (Kapstadt) ist mit einem Beitrag zu "Prisoner's Rights in International Law: The Impact of the European Convention on Human Rights" vertreten. In einem instruktiven und interessanten Vergleich zwischen dem Standard, den die

Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs gewährt, und dem Standard nach südafrikanischer Rechtsprechung kommt Hall zu dem Schluß, daß der südafrikanische Gefangene in seinen Rechten von den Gerichten praktisch nicht geschützt wird: "The whole question of prisoners' rights has been allowed to be 'decided' by default". Eine ernüchternde Feststellung, die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit dieses Teils des südafrikanischen Gemeinwesens erhärtet. Der Autor spricht klar aus: "The South African prisoner is at the mercy of the prison administration...". Er schließt mit der Hoffnung, die südafrikanische Rechtsprechung möge dem Beispiel der europäischen Rechtsprechung folgen und die Menschenrechte des Gefangenen schützen. Ein solcher Schutz sollte in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sein. Der Hoffnung Hall's kann man sich nur anschließen.

Weitere Beiträge behandeln "A Transcendental View of Some Aspects of International Law and Society" (eine Auseinandersetzung mit T. Nardin's Abhandlung "Law, Morality and the Relations of States" [1983]) von H. A. Strydom; "Mandates, Military Service and Multiple Choice" von G. Erasmus; und "Anticipatory Self-Defence and Reprisals Re-examined. South African Attacks on ANC Bases in Neighbouring States: The 'Guns of Gaborone' or 'Raids Disease'?" von C. J. Botha.

Neben mehreren kürzeren Beiträgen ("Notes and Comments") enthält das Jahrbuch eine Reihe südafrikanischer Gerichtsentscheidungen (insbesondere zwei seerechtliche Urteile), Entscheidungen ausländischer Gerichte, UN-Resolutionen und Diskussionen zur Südafrika-Frage, einen instruktiven Bericht zur außenpolitischen Praxis Südafrikas und schließlich einen Bericht über südafrikanische Ereignisse von internationalem Interesse. Wie bereits Tradition, wird das Jahrbuch durch Hinweise auf völkerrechtliche Verträge Südafrikas, völkerrechtliche Literatur und einen kurzen Buchbesprechungsteil ergänzt. Ein Entscheidungsregister und ein Sachverzeichnis schließen den Band ab.

Der Herausgeber ist zu dem eingeschlagenen Weg, im Jahrbuch eine größere Meinungsvielfalt mit teilweise kritischen Stimmen zu Wort kommen zu lassen, zu beglückwünschen. Es ist zu hoffen, daß er diesen Weg weitergehen wird.

Ludwig Weber, Genf

Staatsrecht bürgerlicher Staaten. (Hrsg. Wolfgang Menzel, Ekkehard Lieberam, Roland Meister). Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1986. 444 S. (2., überarb. und ergänzte Aufl.) geb.

In dem Vorwort des von einem Autorenkollektiv bearbeiteten Werkes weisen die Herausgeber (W. Menzel, E. Lieberam, R. Meister) daraufhin, daß es sich um eine Neubearbeitung des 1980 erschienenen, gleichnamigen Buches handelt. »Richtpunkte« seien für die Autoren die Verschärfung der internationalen Lage gewesen, die Bestrebungen zur Entspannung und die »Krisenhaftigkeit« der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. So solle das Selbstbewußtsein der Arbeiterklasse gestärkt werden, wobei wohl nur diejenigen in den »imperialisti-

schen« Staaten gemeint sein kann, da, wie man der Lektüre weiter entnehmen kann, derartige Ermunterungen und Ermutigungen in den kommunistischen Staaten nicht notwendig seien. Auch sollen die Studierenden der DDR auf diese Weise das System bürgerlicher Staaten kennenlernen, was sicherlich auch deswegen notwendig erscheint, weil ihnen das Studium in diesen Staaten mangels Ausreisemöglichkeit verschlossen ist.

Wertet man diese Ziele als politisch und nicht rechtswissenschaftlich, sind sie folgerichtig verfolgt. Das ergibt sich nicht nur aus dem Inhalt der Darstellung, sondern auch daraus, daß »bürgerliche« Wissenschaftler nahezu nicht zitiert werden, sondern vorwiegend Marx, Engels und Lenin, die aber naturgemäß den heutigen »bürgerlichen« Staat nicht beschreiben konnten, und marxistische Wissenschaftler, die wohl auch nur in geringer Zahl persönlich Forschung in westlichen Demokratien vornehmen konnten oder durften. Vereinsamt findet sich in einer der ersten Fußnoten ein Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aus der hervorgehe, daß die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland staatlich überwacht seien. Man hätte hier gerne einen Hinweis darauf gesehen, daß im kommunistischen Staat dieser seinerseits von der kommunistischen Monopolpartei überwacht wird. Typisch für diese Art der Darstellung ist auch die Bemerkung (S.80), daß die DKP der Bundesrepublik Deutschland sich für die Aufhebung der »antidemokratischen« Sperrklausel einsetze, wobei der Leser sich dann, ohne darauf hingewiesen zu werden, dessen besinnen muß, daß im kommunistischen Staat alle potentiellen politischen Parteien unter einer kompletten Sperrklausel stehen, ausgenommen die kommunistische Partei. Diese Einseitigkeiten hindern den Leser daran, die Darstellung wissenschaftlich ernst zu nehmen, so wenn von der »Fiktion der Unabhängigkeit der Richter im bürgerlichen Staat« (S.117) die Rede ist, ein Vergleich aber mit der Zulässigkeit der jederzeitigen Richterabberufung in kommunistischen Staaten fehlt; oder wenn gesagt wird (S.131), daß die verfassungsrechtliche Notstandsgesetzgebung in der Bundesrepublik »die Unterdrückung der Volksmassen mit Waffengewalt verfassungsrechtlich legitimieren soll«, was natürlich in einer Diktatur nicht »legitimiert« zu werden braucht. Es könnten unendlich viele Beispiele derartiger nur ideologisch und nicht wissenschaftlich zu erfassender Verzerrungen noch genannt werden.

Kapitel 1 bis 14 befassen sich mit einer Art von Verfassungslehre in den bürgerlichen Staaten (u. a. Gesetzmäßigkeit des Kapitalismus, politische Systeme, Wahlrecht, bürgerliches Parlament, Regierung, Justiz, Streitkräfte, Polizei und Geheimdienst, Grundrechte). In dem Abschnitt über die Grundrechte wird zu Beginn erläutert, was Karl Marx von diesen hielt (S.152); die Betrachtung endet mit der Feststellung, daß Einklagbarkeit der Grundrechte vor der Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Staates dazu verhelfe, »rechtsstaatliche Illusionen zu nähren«. Es wird dann ausgeführt, wie Grundrechte eingeschränkt und abgebaut werden können, etwa die Pressefreiheit (S.158). Wo eine solche nicht besteht, kann sie naturgemäß auch nicht abgebaut werden, hätten die Verf. hinzufügen sollen. Die Kapi-

tel 15 bis 20 stellen einzelne Verfassungen vor (USA, Japan, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen und Schweden), wobei die Verfassungstexte als Anhänge abgedruckt wurden. Nur noch auf den Abschnitt über die Bundesrepublik Deutschland sei hier eingegangen. Als einziger bundesrepublikanischer Staatsrechtslehrer wird E. Stein (Staatsrecht, 1976) in einer Fußnote zitiert, daneben nur noch mehrfach das Programm der DKP und Schriftsteller aus der DDR. Die Funktion des Bundesverfassungsgerichts sei dadurch gekennzeichnet, daß »die herrschenden imperialistischen Kreise« es dazu benutzen, »um ihre Staatspolitik und Gesetzgebung zu legitimieren und antimonopolistische Bewegungen zu unterdrücken« (S.239). Richtig an dieser Sicht ist allein, daß das Nichtvorhandensein einer solchen Verfassungsgerichtsbarkeit in kommunistischen Staaten diese insoweit auch der Selbstkritik enthebt. Diese Schilderung westlich-demokratischer Mißstände kann in voller Objektivität nur als naiv bezeichnet werden, was vor allem dann gilt, wenn die Kritiker jede Rückkoppelung zu dem von ihnen selbst propagierten System unterlassen.

Das Buch sollte in den »bürgerlichen« Staaten eingehend gelesen werden. Seine Verbreitung ist zu empfehlen, denn der Wert der juristischen Wissenschaft läßt sich so auch einmal negativ nachweisen, und der Nachweis kann Illusionen in positivem Sinne auflösen. Es bleibt zu fragen, ob aus der Sicht einer von mancher Seite als in einem Läuterungsprozeß sich befindenden, sowjetischen Rechts- und Gesellschaftswissenschaft das vorliegende Buch der Akademie der DDR noch standhält; andernfalls müßte es wohl alsbald umgeschrieben werden.

Karl Doehring

Starck, Christian/Albrecht Weber (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa. Teilbd. I: Berichte. 329 S. Teilbd.II: Dokumentation [616 S.]. Loseblatt-Ausg. Baden-Baden: Nomos (1986). (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.30/I und II, hrsg. von Christian Starck). zus. DM 247.-

In ihrem Vorwort erklären Starck und Weber, das Werk solle Grundlagen zum Verständnis der Verfassungsgerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten erzeugen, weil dieses Rechtsinstitut immer mehr an Bedeutung zunehme. Bearbeitet sind die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien und Griechenland. Der erste Teilband enthält die entsprechenden Landesberichte, die dann eingehend von Starck eingeleitet und in einem Generalbericht von Weber zusammengefaßt werden. Dabei geht es ausschließlich um das Verfahren vor den Verfassungsgerichten. Im Vorwort ist auch vermerkt, daß die Rechtsvergleichung durch diese Bearbeitung gefördert werden soll; allerdings findet sich kein Hinweis, wozu im Endergebnis eine solche Rechtsvergleichung dienlich wäre. Hier wären konkrete Hinweise nützlich gewesen, inwieweit Rezeptionen befruchtend gewirkt haben oder auch irritierend, und inwieweit Neuordnungen des Verfassungsrechts mancher Staaten auf die Institutionen anderer Verfassungen zurückgegriffen haben, wofür es eindrucksvolle Beispiele gibt.

In der Einleitung wird von Starck die geschichtliche Entwicklung der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit dargestellt, und der Bearbeiter greift weit aus. Es werden die naturrechtlichen Anfänge gerichtsförmigen Denkens dargelegt, das *common law*, die Entwicklung in Deutschland und ein Ausblick auf die Rechtsordnungen Frankreichs und der USA. Dieser letzte Hinweis zeigt aber auch, daß eine Beschränkung der Gesamtdarstellung auf Westeuropa besonderer Rechtfertigung bedürfte, denn die USA sind durch ihren Supreme Court sehr einflußreich gewesen. Auch auf das Bundesstaatsrecht ist Bezug genommen. Der Vorrang der Verfassung werde wesentlich durch die Verfassungsgerichtsbarkeit gesichert, führt der Bearbeiter aus. Die Probleme und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit werden richtig gesehen. Es fehlt allerdings eine vertiefende Betrachtung über die demokratische Rechtfertigung dieser Institution, denn es hätte dargelegt werden sollen, ob nun in einem Verfassungsstaat die rechtspolitischen Wertungen den gesetzgebenden Körperschaften zustehen sollen, wie es die klassische Auffassung von der Souveränität des Parlaments gebietet, oder einer Verfassungsgerichtsbarkeit; mit anderen Worten: ob die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Setzung der Rechtswerte das Parlament vertreten soll, wenn dieses nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtliche Grundsätze »falsch« beurteilt hat. Wer entscheidet über die Grenze zwischen Rechtspolitik und Normativität?

Der Generalbericht von Weber behandelt die verfassungsrechtliche Einordnung und Organisation der Verfassungsgerichte, ihre Zuständigkeiten, das Verfahren, die Entscheidungswirkungen und ihre Wirkungen im politischen Prozeß. Der Generalbericht ist trotz der naturgemäß notwendigen Straffung der Paralleldarstellung sehr gut gelungen. Auffällig allerdings ist, daß dieser Bericht über die einzelnen Staaten z.T. mehr aussagt als der Staatenbericht selbst. So stellt Weber – um ein Beispiel zu nennen – subtil die Entscheidungswirkungen des Bundesverfassungsgerichts bei Normenkontrollen im Hinblick auf die sogenannte *ex tunc* und *ex nunc*-Wirkung dar und gibt Auskünfte, die im Bericht von Benda nicht zu finden sind. Das ist überraschend. Andererseits sind aber auch wichtige Fragen, wie diejenige nach den Voraussetzungen der Amtsenthebung eines Richters weder im Generalbericht noch im Bericht über die Bundesrepublik eingehender behandelt, obwohl hier ein entscheidender Unterschied zum System kommunistischer Staaten liegt.

Die Berichte sind kurz (zwischen 20 und 30 Seiten), so daß man oft wenig mehr erfährt als durch die in Teilband 2 abgedruckten nationalen Vorschriften. Dieses Werk gibt so eine knappe Information, die allein noch nicht wissenschaftliche Arbeit ersetzt, und es eignet sich vor allem zum schnellen Nachschlagen, wenn man den Einstieg zu weiterer Forschung abkürzen will. Die wissenschaftlichen Hinweise auf andere entsprechende Werke sind ebenfalls recht kurz gehalten. Angesichts der schnellen Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit wird diese Zusammenstellung voraussichtlich in wenigen Jahren überholt sein, was aber an der Natur der Sache liegt und für derartige Werke allgemein gilt. Es geht also um

eine Kurzorientierung, die für die Lehre nützlich ist. Die Namen der Bearbeiter sind, in der Reihenfolge der oben genannten Staaten: Ernst Benda, Karl Korinek, Walter Haller, Theo Ritterspach, Francisco Rubio Llorente, Manuel Moreira Cardoso da Costa, Michael Fromont, Francis Delperée, Podromos Dagtoglou. Es sei daran erinnert, daß das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht seinerzeit den Bd.36 seiner Beiträge veröffentlichte, der die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart (1962) eingehend behandelte, und zwar nicht beschränkt auf Europa, sondern global. Dieses Werk war das Resultat eines in Heidelberg abgehaltenen Kolloquiums, an dem Professoren und Richter aus 17 Staaten teilnahmen und die Probleme diskutierten. Querberichte wurden von mehreren Berichterstattern vorgekommen. So war diese frühere Bearbeitung eingehender als die vorliegende. Es ist zu wünschen, daß die Methode der weltweiten Diskussion wieder belebt wird.

Karl Doehring

Wade, E.C.S. / A.W. Bradley: Constitutional and Administrative Law.
10th ed. by A.W. Bradley with T.St.J.N. Bates and C.M.G. Himsworth.
London, New York: Longman (1985). VIII, 758 S. £ 14.95 brosch.

Das erstmals 1930 erschienene Lehrbuch "Constitutional Law" von E.C.S. Wade und G.Godfrey Phillips, das sich bald zu einem Standardwerk entwickelte, liegt nunmehr in 10. Aufl. vor. Sie wurde von A.W. Bradley, seit 1968 Professor of Constitutional Law an der Universität Edinburgh, unter Mitarbeit von T.St.J.N. Bates und C.M.G. Himsworth besorgt. Bradley hatte bereits die 9. Aufl. 1977 unter dem erweiterten Titel "Constitutional and Administrative Law" bearbeitet. Nach dem Tod von Wade (1978) konnte die Aufführung des Namens seines früher verstorbenen Kollegen Phillips im Titelblatt entfallen. Zu Lebzeiten von Wade war davon auf dessen Wunsch hin abgesehen worden.

Die Gliederung des im Umfang um mehr als 70 Seiten gewachsenen Buches entspricht im wesentlichen der der Voraufgabe. Sie besteht aus drei großen Teilen mit insgesamt 37 Kapiteln. Im ersten Teil ("General constitutional law") werden zunächst Begriff der Verfassung und des Verfassungsrechts (Kapitel 1) sowie Quellen und Eigenart der britischen Verfassung (Kapitel 2), die bekanntlich nicht auf einer formellen Verfassungsurkunde beruht, behandelt. Im 3. Kapitel findet die Diversität der territorialen Struktur des britischen Einheitsstaates, in der drei verschiedene Rechtssysteme (England/Wales, Schottland und Nordirland) koexistieren, besondere Betonung. Hier werden auch knapp die - vom British Nationality Act von 1981 abgesehen - verfassungsrechtlich nicht zum Vereinigten Königreich gehörenden Channel Islands und die Isle of Man skizziert. An verschiedenen Stellen des Werkes ist das Bemühen erkennbar, die Besonderheiten des Rechts in Schottland und Nordirland in der Darstellung zur Geltung zu bringen. Insgesamt aber wird dem englischen Recht, welches historisch die Verfassungsentwicklung Großbritanniens maßgeblich prägte, seiner Bedeutung gemäß der meiste Raum gegeben.

Das dem Verhältnis von Legislative, Exekutive und Judikative gewidmete 4. Kapitel stellt fest, daß die britische Verfassung keine formelle Gewaltenteilung kennt, gleichwohl aber auf eine Unterscheidung der entsprechenden *primary functions* angewiesen sei. Die sich im 5. Kapitel anschließende kritische Erörterung der Doktrin der Souveränität des Parlaments, der zunehmend problematisch gewordenen Grundnorm der britischen Verfassung, kommt zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß das Parlament durchaus spätere Parlamente wirksam durch den Erlass einer formellen Verfassung binden könne. Dies widerspricht der herrschenden, orthodoxen Version der Doktrin, wie sie von dem Oxford-Verfassungsrechtslehrer Dicey, dem Begründer der modernen Verfassungsrechtslehre in Großbritannien, Ende des 19. Jahrhunderts in klassischer Weise formuliert wurde. Bradley wagt sogar die Behauptung, daß es unmöglich sei, "to assert dogmatically that the legislative supremacy of Parliament will continue for the future to be the primary rule of constitutional law in the UK. Indeed, closer relations between Britain and European institutions (through the EEC and the European Convention on Human Rights) make it more probable than not that the pure doctrine of legislative supremacy will not survive into the next century, if indeed it has survived British membership of EEC" (S.88). Weitere zentrale Verfassungsprinzipien wie *rule of law* und *responsible government*, einschließlich der kollektiven und individuellen Ministerverantwortlichkeit, werden in den beiden folgenden Kapiteln behandelt. Das von Bates bearbeitete 8. Kapitel "The United Kingdom and the European Communities" berücksichtigt neue Entwicklungen, darunter auch die Einführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament, die in Großbritannien zur Verabschiedung der European Assembly Elections Acts von 1978 und 1981 geführt hat.

Kapitel 9 bis 12 beschreiben Zusammensetzung, Funktionen, Verfahren und Privilegien des britischen Parlaments. Von Interesse sind hier insbesondere die Reformen im Verfahrensrecht des Unterhauses und die 1979 mit dem Ziel der Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Ministerien eingeführten "departmental select committees". In der Praxis hat allerdings die Reform des in seiner Ausschußstruktur im internationalen Vergleich unterentwickelten britischen Parlaments bisher nur begrenzten Erfolg gezeigt. Die Darstellung der Exekutive beginnt im 13. Kapitel mit der Krone und der Prärogative. Kapitel 14 behandelt das Regierungskabinett, das Amt des Premierministers, die Minister und die als *departments* bezeichneten Ministerien. Der Civil Service wird in Kapitel 15 gesondert erörtert. Kapitel 16 befaßt sich mit "Public boards and advisory bodies". Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von heterogenen Kommissionen und Agenturen mit administrativen, planenden und beratenden Funktionen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten in verstärktem Maße als dritte Ebene zwischen der zentralen Exekutive und den örtlichen Organen entwickelt haben.

In der Einordnung nicht ganz überzeugend folgen das 18., von Bates verfaßte Kapitel zur Auswärtigen Gewalt, Kapitel 19 zur rechtsprechenden Gewalt sowie die beiden von Himsworth bearbeiteten Kapitel 20 ("The police") und 21 ("Local

government"). In Kapitel 22 ("Devolution of government") behandelt Bradley den mit den Scotland und Wales Acts von 1978 nach Referenden 1979 gescheiterten Versuch einer Dezentralisierung des Regierungssystems mit direktgewählten Regionalversammlungen mit unterschiedlichen Funktionen in Schottland und Wales. Der erste Teil des Buches schließt mit einer Erörterung der "Armed forces" (Kapitel 23) und einem knappen Abschnitt über "The United Kingdom and the Commonwealth" (Kapitel 24) ab.

Teil II ist überschrieben mit "The citizen and the state". Bradley und Bates stellen zunächst das Staatsangehörigkeits-, Einwanderungs- und Auslieferungsrecht unter Berücksichtigung der sich aus dem British Nationality Act ergebenden Änderungen dar (Kapitel 25). Die folgenden Kapitel befassen sich mit den Freiheitsrechten des Individuums, die im Vereinigten Königreich, dem Ursprungsland der modernen Menschenrechte, nicht in einem formellen Grundrechtskatalog garantiert sind. Die Darstellung in Kapitel 26 ("Freedom of person and property") konzentriert sich zunächst auf die wichtigsten Neuerungen durch den Police and Criminal Evidence Act von 1984, behandelt dann *habeas corpus* und endet mit einer kurzen Skizze des Eigentumsschutzes unter Berücksichtigung der Bedeutung von Art. 6 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die folgenden beiden Abschnitte widmen sich zwei anderen als besonders wichtig empfundenen grundrechtlichen Problemkreisen, nämlich "Liberty of expression" (Kapitel 27) und "Meetings, protest and public order" (Kapitel 28).

Der staatliche Ausnahmezustand wird in Kapitel 29 abgehandelt. Dort werden zunächst die Voraussetzungen untersucht, unter denen die Streitkräfte im Innern, insbesondere auch im Hinblick auf die Situation in Nordirland, eingesetzt werden können. Es finden sich auch interessante Ausführungen zur Rolle der Gerichte während und nach einer Verhängung des Kriegsrechts. Nach einer allgemeinen Erörterung der Notstandskompetenzen (*emergency powers*) in Friedens- und Kriegszeiten geht Bradley besonders auf den in seiner Geltung auf fünf Jahre befristeten und jährlich parlamentarisch zu bestätigenden Prevention of Terrorism (Temporary Provisions) Act von 1984 ein, der Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, darunter das Verbot der IRA und der Irish National Liberation Army, und der Freizügigkeit vorsieht sowie die Unterstützung terroristischer Handlungen unter Strafe stellt. Das mit "State security" überschriebene 30. Kapitel beschreibt den Sicherheitsdienst ("Security service"), die Sicherheitskontrollverfahren im Staatsdienst, die oft extensiv verstandene Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch die Official Secrets Acts, welche im Hinblick auf die in einer Demokratie erforderlichen wirksamen öffentlichen Kontrolle der Regierung problematisch und reformbedürftig erscheint, sowie die Zulässigkeit von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis.

Kapitel 31 befaßt sich mit dem Grundrechtsschutz aus einem allgemeineren Blickwinkel. Zunächst wird kurz der gesetzliche Minderheitenschutz angesprochen, wie er in dem Race Relations Act von 1976 und in dem Sex Discrimination

Act von 1975 niedergelegt ist. Sodann werden Inhalt, Organe und Verfahren der Europäischen Menschenrechtskonvention knapp angerissen, um eine ebenfalls gedrängte Übersicht über die das Vereinigte Königreich betreffenden Fälle zu geben. In der britischen Verfassungspraxis nimmt die Europäische Menschenrechtskonvention zunehmend eine Ersatzfunktion für den fehlenden formellen Grundrechtskatalog ein. Bradley meint, daß die in einer großen Bandbreite von verschiedenen Situationen gegen Großbritannien ergangenen Entscheidungen die Frage aufgeworfen hätten, ob Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte die Rechte und Freiheiten von Minderheiten in Großbritannien stets ausreichend schützen. Er plädiert dafür, daß das Vereinigte Königreich das Recht zur Individualbeschwerde und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf permanenter Basis anerkennen möge. Er sieht auch wachsende Anzeichen dafür, daß der gegenwärtige innerstaatliche Status der Konvention, die mangels Transformation von den Gerichten nicht direkt angewendet werden kann, unbefriedigend sei. Schließlich geht Bradley auf die Bemühungen ein, einen Grundrechtskatalog in Großbritannien auf nationaler Ebene einzuführen, wobei er auch auf die Erfahrungen des Grundrechtsschutzes in Kanada hinweist.

Teil III wendet sich schließlich den allgemeinen Aspekten des inzwischen auch im Vereinigten Königreich in seiner Bedeutung erkannten "Administrative law" zu. Nach einer Kennzeichnung der Natur und Entwicklung des Verwaltungsrechts in Großbritannien (Kapitel 32) behandelt Bradley den Bereich der übertragenen Gesetzgebung (Kapitel 33: "Delegated legislation"). Die folgenden Kapitel 34 ("Judicial control of administrative action"), 35 ("Methods of judicial control") und 36 ("Liability of public authorities and the Crown") enthalten die gegenüber der Voraufgabe am weitesten reichenden substantiellen Änderungen (vgl. Vorwort). Das letzte Kapitel 37 ("Administrative justice") behandelt die Grauzone der nichtrichterlichen Verwaltungskontrolle durch "Tribunals", "Public inquiries", "Tribunals of inquiry", den 1967 nach Vorbild des skandinavischen Ombudsman geschaffenen "Parliamentary Commissioner for Administration" und entsprechende Einrichtungen zur Abhilfe von Verwaltungsbeschwerden im Gesundheitswesen und in der örtlichen Selbstverwaltung.

Das Buch schließt mit zwei Anhängen (A und B), einer Bibliographie, die Auswahlcharakter hat, und einem Index. Anhang A gibt einen Überblick über die mit der sogenannten Repatriierung der kanadischen Verfassung 1981/82 verbundenen Verfassungskontroversen. Anhang B nimmt letzte Entwicklungen vor Drucklegung auf, die nicht mehr in den Text eingearbeitet werden konnten. Die Gesamtbewertung ist eindeutig: "Wade and Bradley" gehört nach wie vor zu den führenden allgemeinen Darstellungen des öffentlichen Rechts in Großbritannien (zur Literatur insgesamt vgl. Malanczuk, AöR, Bd. 109 [1984], S.605–627).

Peter Malanczuk, Den Haag